

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

25. Januar 2021
Bru/Del

A 36 / 2021

Kurzarbeit

- Nutzung der erhöhten Leistungssätze beim Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten darüber informiert, dass im Zuge des Beschäftigungssicherungsgesetzes in § 421 c SGB III festgelegt worden ist, dass die erhöhten Leistungssätze beim Kurzarbeitergeld (Kug) (70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat eines Arbeitsausfalls von mindestens 50 % eines Arbeitnehmers) bis zum **31. Dezember 2021** verlängert worden sind.

Durch die Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 12. Oktober 2020 ist festgelegt worden, dass die Bezugsdauer für das Kug für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert ist. Soweit allerdings nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung ein neuer Kug-Gewährungszeitraum beginnt, und dieser Beginn ab Januar 2021 einen neuen Anspruchszeitraum begründet, liegt die Dauer dieses Leistungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III bei 12 Monaten.

Zur **Leistungshöhe**: Die oben beschriebenen erhöhten Leistungssätze können nach § 421 c SGB III grundsätzlich dann zum Tragen kommen, wenn mindestens drei mit Kurzarbeit belegte Monate seit März 2020 vorliegen. Es stellt sich die Frage, ob man auf zurückliegende, mit Kurzarbeit belegte Monate auch dann für die Begründung des erhöhten Leistungssatzes zurückgreifen kann, wenn zwischenzeitlich nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit ein neuer Gewährungszeitraum beginnt.

Beispiel:

In einem Betriebsteil hat Kurzarbeit von April bis einschließlich November 2020 stattgefunden. Ab dem 1. März 2021 beantragt der Arbeitgeber für diesen Betriebsteil erneut die Einführung von Kurzarbeit.

Lösung:

Die Leistungsdauer beim Kug liegt dann bei 12 Monaten.

Hierzu vertritt die Bundesagentur für Arbeit eine großzügige Betrachtungsweise:

Ein zurückliegender Kug-Gewährungszeitraum, der seit März 2020 zur Begründung des erhöhten Leistungssatzes herangezogen werden kann, soll zur Überprüfung der erhöhten Leistungssätze auch dann herangezogen werden können, wenn durch eine mindestens dreimonatige Unterbrechung der Kurzarbeit an sich ein neuer Leistungszeitraum begründet wird. Auf Nachfrage von Gesamtmetall zu dieser Thematik hat die Bundesagentur für Arbeit hierzu Folgendes festgestellt:

„Insofern ist für jeden Beschäftigten für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem individuellen Bezugsmonat sich der Beschäftigte seit März 2020 befindet. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 (nach Veröffentlichung des Beschäftigungssicherungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bis Dezember 2021, wenn der Anspruch auf Kug bis zum 31.3.2021 entstanden ist) liegen. Es werden für die Ermittlung der individuellen Kug-Bezugsdauer alle Bezugsmonate seit März 2020 berücksichtigt, unabhängig von einer betrieblichen Unterbrechung der Kurzarbeit von mindestens drei zusammenhängenden Monaten und einer neu beginnenden betrieblichen Bezugsdauer.“

Demzufolge könnten Beschäftigte in dem o.a. Beispiel, die über den zurückliegenden Kug-Gewährungszeitraum bereits die Voraussetzungen zum erhöhten Leistungssatz beim Kug erfüllt hatten, mit dem erneuten Eintritt von Kurzarbeit in dem Betriebsteil vor April 2021 bei einem Entgeltausfall von mindestens 50 % bis zum 31. Dezember 2021 die erhöhten Leistungssätze beim Kug nutzen. Die Begrenzung des erhöhten Leistungssatzes bis zum 31. Dezember 2021 ergibt sich aus dem Umstand, dass die coronabedingten Verbesserungen bei Kurzarbeit in der Anwendung bis Ende 2021 beschränkt sind (vgl. Rundschreiben A 370 / 2021 vom 30. November 2020).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)